
Antrag

der Fraktion der CDU

Ein fairer Nachteilsausgleich für angestellte Lehrkräfte – Anhebung der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft

Gesetz zur Änderung des Berliner Schulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Parität in der Schulkonferenz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 452), wird wie folgt geändert:

§ 101, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen

1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 97 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und

2. bei allgemein bildenden Schulen 97 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.

Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Ar-

beiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Freien Schulen in Berlin haben eine lange Tradition. Sie decken inzwischen einen erheblichen Teil des Berliner Bildungsangebots ab. Auch vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften in Berlin umgehend dafür Sorge zu tragen, dass auch Freie Schulen in die Lage versetzt werden, ihren angestellten Lehrern als Ausgleich ein erhöhtes Bruttogehalt zahlen zu können. Bisher erhalten Schulen in freier Trägerschaft 93 Prozent der Personalkosten erstattet. Diese Mittel dienen der Mischfinanzierung, da mit den Zuschüssen auch der Gebäudeunterhalt, die Lehr- und Lernmittel sowie sämtliche weitere Kosten bestritten werden müssen. Bis zum Jahr 2002 erhielten die Schulen in freier Trägerschaft noch 97 Prozent der Personalkosten. Aufgrund der damaligen Haushaltslage des Berliner Senats kooperierten sie jedoch und leisteten durch die Hinnahme der Absenkung ihrer Kostenpauschale einen maßgeblichen Beitrag. Dieser Kompromiss, der aus der Not des Landes geboren war, wurde bedauerlicherweise bis zum heutigen Tag nicht wieder rückgängig gemacht. Die Wiederverbeamtung, die eine Schlechterstellung der Lehrkräfte an Freien Schulen zur Folge hätte, wäre nun der richtige Zeitpunkt für das notwendige und überfällige Signal an Wertschätzung und Gleichbehandlung. Die Kostenpauschale sollte daher umgehend wieder auf 97 Prozent angehoben werden. Dies würde die Schulen in Freier Trägerschaft in die Lage versetzen, ihren angestellten Lehrkräften ein angemessenes Ausgleichsangebot unterbreiten zu können, ohne diese zu verbeamten.

Rund 40.000 Schüler in Berlin lernen mittlerweile an Schulen in Freier Trägerschaft, wodurch deutlich wird, welchen unverzichtbaren Beitrag diese Schulen für den Bildungsauftrag in Berlin leisten und welche immense Bedeutung ihnen zukommt. Zudem haben die Freien Schulen auch aktuell mit der Aufnahme tausender ukrainischer Kinder und Jugendliche, für die sie zunächst keinerlei Kostenausgleich erhielten, gesellschaftliche Verantwortung übernommen. Der Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass es mit der Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrern in Berlin nicht zu einem Ungleichgewicht unter den Berliner Schulen kommt. Ein finanzieller Ausgleich für die Schulen in freier Trägerschaft ist daher nicht nur eine sinnvolle, sondern auch notwendige Maßnahme.

Berlin, 5. Dezember 2022

Wegner Günther-Wünsch
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Schulgesetz für das Land Berlin - (Schulgesetz – SchulG)	
in der Fassung vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 452) geändert wurde.	in der Fassung dieses Entwurfs.
§ 101 Finanzierung	§ 101 Finanzierung
(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen	(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen
1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und	1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 97 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und
2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.	2. bei allgemein bildenden Schulen 97 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.
Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.	Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen. Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt. Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.